

## **Bekanntmachung Nr. 97 des Amtes Breitenburg für die Gemeinde Kollmoor**

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Übertragung der Wasserversorgung für das Gemeindegebiet der Gemeinde Kollmoor auf den Wasserbeschaffungsverband „Mittleres Störgebiet“**

Gemäß § 3 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände in Verbindung mit § 121 des Landesverwaltungsgesetzes sowie auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeindeversammlung Kollmoor vom 24.11.2021 und des Vorstandes des Wasserbeschaffungsverbandes „Mittleres Störgebiet“ wurde der nachstehende öffentlich rechtliche Vertrag zur Übertragung der Aufgabe der Wasserversorgung für das Gemeindegebiet Kollmoor auf den Wasserbeschaffungsverband „Mittleres Störgebiet“ geschlossen.

Die Genehmigung des Kreises Steinburg, Kommunalaufsicht, wurde am 16.12.2021 erteilt.

Kollmoor, den 21.12.2021

Gemeinde Kollmoor  
Der Bürgermeister  
Gatzke

## Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Die Gemeinde Kollmoor, vertreten durch den Bürgermeister Wilfried Gatzke,  
im folgenden Gemeinde,

und

dem "Wasserbeschaffungsverband Mittleres Störgebiet", Siek 60, 24616 Brokstedt,  
vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum vertreten durch  
Verbandsvorsteher Horst Schack,  
im folgenden WBV

schließen auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) in der Fassung vom 11.02.2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Sch.H. S. 425) in Verbindung mit § 121 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) in der Fassung vom 02.06.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2021 (GVOBl. Sch.H S. 222) sowie auf der Grundlage der Beschlüsse der Gemeindeversammlung Kollmoor vom 24.11.2021 und des Verbandsvorstandes vom 16.06.2021 sowie mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg, Kommunalaufsicht, den nachfolgenden öffentlich - rechtlichen Vertrag:

### § 1

1. Die Gemeinde überträgt die Aufgabe der Wasserversorgung für das Gemeindegebiet nach § 3 Abs. 2 LWVG auf den WBV und wird korporatives Mitglied im Verband
2. Der WBV erfüllt die Aufgabe der Wasserversorgung im eigenen Namen
3. Die dem WBV übertragene Aufgabe umfasst insbesondere
  - a) die Errichtung und den Betrieb der öffentlichen Wasserversorgung,
  - b) die Versorgung der Einwohner der Gemeinde und der Allgemeinheit mit Trinkwasser
  - c) die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben.

4. Es besteht Einvernehmen zwischen dem WBV und der Gemeinde, dass die Gebühren im gesamten Verbandsgebiet des WBV gegenüber den Benutzern in einheitlicher Weise nach dem Satzungsrecht des WBV erhoben bzw. berechnet werden. Rückwirkende Erhöhungen für Gebühren oder Entgelte sind nicht zulässig.
5. Der WBV übernimmt die Herstellung der Wasserversorgungsanlagen sowie den Bau der Feuerlöschhydranten innerhalb der Gemeinde. Die Planung und Koordination erfolgt durch den WBV.
6. Die Aufgabe der Löschwasserversorgung ist gemäß § 2 Brandschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden. Demzufolge erfolgt der Bau und die Positionierung der Feuerlöschhydranten nach Vorgabe der Gemeinde.
7. Die Errichtung der baulichen Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde auf Rechnung des WBV. Die Gemeinde erstattet dem WBV Baukosten in Höhe von 450.000 € netto = 535.500 € brutto für die Herstellung der erforderlichen Hauptleitungen, Hydranten, sowie den Anbindungen der vorhandenen Hausanschlüsse, einschließlich aller mit dem Bauvorhaben verbundenen Nebenkosten.
8. Das umsatzsteuerrechtliche Vorgehen des BV hat mit Verweis auf die verbindliche Auskunft des FA Itzehoe vom 20.09.2021 zu erfolgen. Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass die Gemeinde dem WBV die geschuldete Umsatzsteuer erstattet.
9. Nach Abschluss des Ausbaues der Wasserversorgung erfolgt die Umsetzung in Einzelmitgliedschaften entsprechend den Festlegungen der Satzung des Verbandes. Nach Abschluss des BV neu zu erstellende Hausanschlüsse werden nach den Festlegungen der jeweils gültigen Haushaltssatzung des Verbandes abgerechnet.

## § 2

1. Die sich für den WBV aus der Ausführung der durch diesen Vertrag übertragene Aufgabe ergebenden Verwaltungskosten werden durch die von ihm erhobenen und ihm verbleibenden Gebühren oder Entgelte gedeckt und sind damit abgegolten.
2. Die Gemeinde ist zur Zahlung von Gebühren an den WBV im Zusammenhang mit der Wasserversorgung nur in so weit verpflichtet, als sie selbst Benutzerin ist.

### § 3

1. Die Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast gestattet dem WBV unentgeltlich im Straßenraum in der öffentlichen Straße Wasserversorgungsleitungen zu verlegen und zu unterhalten. Soweit die Gemeinde nicht Trägerin der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten ist, hat der WBV eine entsprechende Gestattung beim jeweiligen Träger der Straßenbaulast zu beantragen.

### § 4

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung aus diesem Vertrag lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

### § 5

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

### § 6

1. Der Vertrag wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Kreises Steinburg wirksam und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der Vertrag kann erstmals nach fünf Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Breitenburg, den 10.12.2021

Für die Gemeinde Kollmoor,

Für den WBV Mittleres Störgebiet,

Genehmigt, ltzeho, den 16.12.2021

